



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

## → Anlagenreferat

### Naturschutz / Wasserrecht

Bearb.: Johannes Roßmann  
Tel.: +43 (3452) 82911-255  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-575883/2023-9

Leibnitz, am 23.01.2024

Ggst.: Marktgemeinde Straß in Steiermark, 8472 Straß in Steiermark,  
Hauptstraße 61;  
Renaturierung des Attems-Moores in der KG Straß  
naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 14.12.2023 hat die Marktgemeinde Straß in Steiermark, 8472 Straß in Steiermark, Hauptstraße 61, um die naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für die Renaturierung des Attems-Moores auf den **Grundstücken Nr. 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 789/64, 262/14 und 262/24, je KG 66179 Straß**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit. c), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 sowie der §§ 7 Abs. 4 und 37 Abs. 1 Z.1 lit b) des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2022 i.V.m. § 4 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 1973 über die Erklärung des Attems Moores bei Straß in Steiermark zum Naturschutzgebiet (Bestandschutzgebiet für Pflanzen und Tiere), LGBl. Nr. 74/1973, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 08.02.2024  
um ca. 08:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Straß in Steiermark** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Johannes Roßmann

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Gernot Hribar

naturschutzfachliche Amtssachverständige ist:  
Mag. Andrea Bund

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

### **Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Johannes Roßmann  
(elektronisch gefertigt)